



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

30. November 2018
Folge 22/2018

Inhalt

Bebauungsplan	2
Öffentliches Gut.....	2, 3
Straßenpreisverordnung 2018.....	3
Beendigung von Benutzungsrechten an Grabstellen durch Zeitablauf im Jahr 2019	3, 4
Gemeinderatsperiode 2014 bis 2019: Ersatzgewählte – Streichungen	4
Silvester 2018: Verwendung pyrotechnischer Gegenstände im Stadtgebiet.....	4, 5
Stellenausschreibung	5
Impressum.....	5

Hier anmelden zum Newsletter
der Stadt Salzburg



Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

keine

Einzelbewilligungs- verfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

Ansuchen

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/41013/2018/007

Salzburg, 19. November 2018

Betrifft:

**Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe "Maxglan-Leopoldskron 8/G1/N1 Mühlbachgasse", im Bereich zwischen Mühlbach- und Schlossergasse, Gst. 458/7, 459, 460/1 ua, KG Maxglan
Kundmachung der Auflage des Planentwurfs**

Kundmachung

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe "Maxglan-Leopoldskron 8/G1/N1 Mühlbachgasse" (ON 5) im Bereich zwischen Mühlbach- und Schlosser-

gasse, Gst. 458/7, 459, 460/1 ua, KG Maxglan, zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (sowie nach telefonischer Vereinbarung) wie folgt aufliegt:

Ort:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 –
Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (4. Stock), 5020 Salzburg

Zeitraum der Auflage:

Von 03.12.2018 bis einschließlich 14.01.2019

Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at möglich (Stadtplanung/Kundmachungen).

Mit diesem Bebauungsplan wird nachstehende Verordnung geändert bzw. ergänzt:

- Bebauungsplan der Grundstufe „Maxglan-Leopoldskron 8/G1 Mühlbachgasse“

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-)Widmungen

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/04/69840/2017/010

Salzburg, 5. November 2018

Betrifft:

Amselstraße, Zuschreibung einer 2 m² großen Teilfläche aus Gst. 2252, KG Gnigl, zum öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Widmung zum Gemeingebrauch;

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 25.10.2018, Zahl: MD/04/69840/2018/009, eine 2 m² große Teilfläche aus Gst. 2252, KG Gnigl, dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg zugeschrieben und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:

Dr. Martin Floss

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/04/24435/2018/023

Salzburg, 10. Oktober 2018

Betrifft:

**Myslik Wohnbau GmbH.; Radweg Kleßheimer Allee;
 Zuschreibung einer 6 m² großen Teilfläche aus Gst.
 375/5 KG Maxglan in das öffentliche Gut der Stadt-
 gemeinde Salzburg**

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 14.03.2018 eine 6 m² große Teilfläche aus Gst. 375/5 KG Maxglan dem öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg zugeschrieben und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:
 Dr. Martin Floss

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 06/04/32816/2018/006

Salzburg, 2. November 2018

Betrifft:

Straßenpreisverordnung 2018

1. **Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates vom 30.5.2018**
2. **Straßenpreisverordnung 2018**
 - a) **Straßenausbau gesamt (§ 16 Abs. 2 Bebauungsgrundlagengesetz)**
 - b) **Straßenausbau ohne Unterbau (§ 16 Abs. 4 Bebauungsgrundlagengesetz)**

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in der Sitzung vom 24.10.2018 beschlossen:

1. Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates vom 30.5.2018, betreffend Feststellung von Preisen für Straßenherstellungen (Straßenpreisverordnung 2018).
2. Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg gemäß § 16 Abs. 2 und 4 Bebauungsgrundlagengesetz betreffend Feststellung von Preisen für Straßenherstellungen (Straßenpreisverordnung 2018).

§ 1 Preis für die Herstellung von Verkehrsflächen

Gemäß § 16 Abs. 2 Bebauungsgrundlagengesetz - BGG, LGBl. Nr. 69/1968 idF LGBl. Nr. 1/2016, wird

der Preis für die Herstellung von Verkehrsflächen (§16 Abs. 2 Z.1 und 2 des Gesetzes) im Gemeindegebiet mit € 77,16 je m² festgestellt.

§ 2 Preis für die Herstellung von Verkehrsflächen bei bewilligter Selbstherstellung des Unterbaues

Gemäß § 16 Abs. 4 Bebauungsgrundlagengesetz - BGG, LGBl. Nr. 69/1968 idF LGBl. Nr. 1/2016, wird für Verkehrsflächen im Gemeindegebiet der Preis für die Herstellung der Straßendecke und der erforderlichen Entwässerungsanlagen (§ 16 Abs. 2 Z.2 des Gesetzes) mit € 28,29 je m² festgestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg in Kraft.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat:

Mag. Lukas Rößlhuber

Magistrat Salzburg
Zahl: 07/02/63737/2008/010

Salzburg, 8. November 2018

Betrifft:

Beendigung von Benutzungsrechten an Grabstellen auf den Friedhöfen der Stadt Salzburg durch Zeitablauf im Jahr 2019

Kundmachung

Die im Lauf des Jahres 2019 durch Zeitablauf erlöschenden Benutzungsrechte sind gemäß § 32 Abs. 2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84/1986 i.d.g.F., öffentlich durch einen das ganze Kalenderjahr währenden Anschlag an der Kundmachungstafel des betreffenden Friedhofes unter Hinweis auf das Erlöschen des Benutzungsrechtes und die Säumnisfolgen zu verlautbaren.

§ 32 Abs.2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 bestimmt weiters, dass auf die Verlautbarung an den Kundmachungstafeln der Friedhöfe von der Gemeinde auf die Art hinzuweisen ist, die für die Kundmachung der Anordnungen ihrer Gemeindeorgane, die die Allgemeinheit betreffen, vorgesehen ist.

Hiermit wird gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 auf die an den Kundmachungstafeln der betreffenden Friedhöfe verlautbarten durch Zeitablauf erlöschenden Benutzungsrechte hingewiesen.

Die erlöschenden Benutzungsrechte auf den Friedhöfen der Stadt Salzburg liegen überdies zur öffentlichen Ein-

sicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates

Montag	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr
Dienstag und Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

bei der Magistratsabteilung 7/02 – Friedhofsverwaltung, Salzburg, Gneiser Straße 8, auf.

Die erlöschenden Benutzungsrechte sind auch an der Amtstafel des Magistrates Salzburg im Schloss Mirabell (Eingang 5) angeschlagen.

Außerdem werden die bekannten Benutzungsberechtigten vom bevorstehenden Erlöschen des Benutzungsrechtes im Sinne des § 32 Abs. 2 des Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 schriftlich benachrichtigt.

Benutzungsrechte an Familiengräbern, Grüften und Urnengräbern können auf weitere 10 Jahre erneuert werden. Nach Endigung des Benutzungsrechtes können Leichenreste und Urnen, sofern sie der bisher Benutzungsrechtigte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen lässt, in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden (§ 33 Abs. 1 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986).

Monumente, Denkmäler, Grabkreuze, Grufteinfassungen und -bestandteile und alle anderen Grabgegenstände sind, soweit sie sich ohne Beschädigung der Grabstelle entfernen lassen, in der gleichen Frist durch den bisherigen Benutzungsrechtigten abzuräumen, sofern er sie nicht an den neuen Benutzungsrechtigten übergibt und diese Übergabe nachgewiesen wird. Andernfalls kann die Gemeinde diese Gegenstände auf Kosten des bisherigen Benutzungsrechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Für die mit der Entfernung und Lagerung dieser Gegenstände verbundenen Kosten steht der Gemeinde an den gelagerten Gegenständen ein Pfandrecht zu, wobei die Vollstreckung den Gerichten obliegt. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde vom bisherigen Benutzungsrechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach dreijähriger Lagerung zugunsten der Gemeinde (§ 33 Abs. 2 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986).

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Info-Center-Soziales (ICS)

St.-Julien-Straße 20 (Kiesel)
Tel. 8072-3230

Magistrat Salzburg

Zahl: MD/00/34372/2014/154

Salzburg, 20. November 2018

Betrifft:

Gemeinderatsperiode 2014 bis 2019

Umlaufbeschluss gemäß § 15 Salzburger Gemeindevahlordnung 1998 hinsichtlich Mag. Fangliang He (Streichung aus der Liste der Ersatzgewählten)

Kundmachung

Herr Mag. Fangliang He wird gemäß § 85 Salzburger Gemeindevahlordnung 1998 über dessen Ersuchen unter Zugrundelegung des Umlaufbeschlusses der Gemeindevahlbehörde vom 9.11.2018, Zahl MD/00/34372/2014, mit Wirkung vom 30.10.2018 aus der Liste der Ersatzgewählten gestrichen.

Für die Gemeindevahlbehörde:
Der Gemeindevahlleiter:
Dr. Michael Haybäck

Magistrat Salzburg

Zahl: 01/00/66335/2018/001

Salzburg, 15. November 2018

Betrifft:

Ausnahme vom Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Stadtgebiet der Stadt Salzburg anlässlich Silvester 2018

Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 15.11.2018, mit welcher Ausnahme vom Verbot der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Stadtgebiet von Salzburg erlassen werden. Auf Grund des § 38 Abs. 1 des Pyrotechnikgesetzes 2010, idgF, wird wie folgt verordnet:

§1

Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (das sind Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen und einen vernachlässigbaren Lärmpegel besitzen) ist im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Salzburg, mit Ausnahme des Bereiches des Domplatzes, des Mozartplatzes und des Alten Markts (Anlage A), Personen über 16 Jahren in der Zeit vom 31.12.2018, 12.00 Uhr, bis 1.1.2019, 01.00 Uhr, gestattet.

§2

Feuerwerkskörper der Kategorie F2 dürfen jedoch auch während der im §1 angegebenen Zeit in unmittelbarer Nähe von Kirchen und Gotteshäusern sowie von Kran-

kenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten sowie in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdenden Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen, nicht verwendet werden.

Feuerwerkskörper der Kategorie F2 dürfen innerhalb und in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen nicht verwendet werden.

Das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 in geschlossenen Räumen ist nicht gestattet.

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Anlage A zu Zahl: 01/00/66335/2018/001



Magistrat Salzburg

Zahl: MD/02/20198/2018/029

Salzburg, 20. November 2018

Betrifft:
Stellenausschreibung

Unter den Bediensteten der Verwendungsgruppe B des Magistrates Salzburg wird mit 1. August 2019 die Planstelle der/des

**Amtsleiterin/Amtsleiters
der Städtischen Betriebe (Mag. Abt. 7/01)**

zur Besetzung ausgeschrieben.

Das Aufgabengebiet umfasst die fachliche und personelle Leitung des Amtes sowie die Führung der dem Amt zugeordneten Betriebe, die Sicherstellung der technischen und organisatorischen Betriebsbereitschaft und die Weiterentwicklung der Betriebe gemäß den Bedürfnissen und Erwartungen der Nutzer*innen sowie der technischen Entwicklung.

Bewerber*innen um die Planstelle müssen die Reifeprü-

fung abgelegt haben, in der Verwendungsgruppe B eingestuft sein, die entsprechende Grundausbildung erfolgreich abgeschlossen und mehrjährige Berufserfahrung im Bereich technischer Infrastruktureinrichtungen haben.

Erwartet werden Kenntnisse im Verwaltungsmanagement, Fähigkeit zur Menschenführung, Durchsetzungsvermögen, hohe Sozialkompetenz und Belastbarkeit sowie Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit.

Bewerbungen sind bis 21.12.2018 an das Personalamt zu richten.

Die Stadt Salzburg empfiehlt aufgrund des Frauenförderungsplanes besonders Frauen, sich zu bewerben. Bei gleicher Eignung werden Bewerberinnen bevorzugt.



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 69, Folge 22/2018

30. November 2018

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT772040400000017004. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz



STADT : SALZBURG

Pass-Service

Schloss Mirabell
Mo bis Do 7.30-16 Uhr,
Fr 7.30-13 Uhr
Tel. 8072-3570

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg